

Vereinbarung gemäß § 5 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der
Ärztammer Niedersachsen

zwischen

Frau

- Stellvertretende Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen -

und der

Ärztammer Niedersachsen (nachfolgend: ÄKN)

- vertreten durch die Präsidentin, Frau Dr.

Präambel

Frau ist in der Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen am 20. Januar 2016 zur stellvertretenden Präsidentin der ÄKN gewählt worden. Ihr steht damit nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der ÄKN eine pauschalierte Aufwandsentschädigung zu. Für den Fall, dass die stellvertretende Präsidentin der ÄKN aufgrund der Wahrnehmung mehrerer Ämter mehrere Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen hat, sieht § 5 Abs. 1 S. 1 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der ÄKN vor, dass die von der ÄKN zu zahlende Pauschale dem jeweiligen Aufwand entsprechend gekürzt wird, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

Frau ist im 03.07.2015 zur Vorsitzenden der Bezirksstelle Braunschweig der Ärztekammer Niedersachsen gewählt worden. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der ÄKN erhält sie für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine weitere pauschalierte Aufwandsentschädigung. Frau hat der ÄKN nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der ÄKN mitgeteilt, dass sich der Aufwand für ihre Tätigkeit in Braunschweig seit der Wahl zur stellvertretenden Präsidentin zu $\frac{1}{4}$ mit den Aufgaben der stellvertretenden Präsidentin überschneidet und entsprechend reduziert hat. In Gesprächen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Finanz- und Beitragsangelegenheiten hat sie diese Angabe, gestützt auf entsprechende Dokumentationen, plausibilisiert.

Dieses vorausgeschickt schließen die Beteiligten die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Kürzung der pauschalierten Aufwandsentschädigung

Die pauschalierte Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der ÄKN in Höhe von 1.800,- EURO wird um 25 Prozent gekürzt.

§ 2 Anpassung der Kürzung der pauschalierten Aufwandsentschädigung

Über diese Vereinbarung ist unverzüglich neu zu verhandeln, wenn Frau [REDACTED] nach § 5 Abs. 2 S. 2 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der ÄKN anzeigt, dass sich der Aufwand für die beiden von ihr wahrgenommenen Ämter ändert oder sie eine weitere ehrenamtliche Tätigkeit in ärztlichen Organisationen übernimmt, für die sie ebenfalls eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhält.

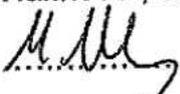
§ 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 4 Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt automatisch außer Kraft, wenn Frau Renneberg aus einem der beiden Ämter ausscheidet. Sie tritt ferner außer Kraft, wenn sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird.

Hannover, den 14.11.2017


[REDACTED]



(Dr. [REDACTED])

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der ÄKN ist diese Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Finanz- und Beitragsangelegenheiten zu treffen. Der Ausschuss für Finanz- und Beitragsangelegenheiten der ÄKN hat in seiner Sitzung am 08. November 2017 beschlossen, das Einvernehmen herzustellen.

Hannover, den 08. 11. 2017

Dr. Alexander Quenert

Dr. [REDACTED]

(Vorsitzender des Ausschusses für Finanz- und Beitragsangelegenheiten)